



**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Gemeinde Selfkant
vom 14.12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), *zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,*
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), *zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1.150), in der jeweils geltenden Fassung,*
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), *zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) sowie*
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), *in der jeweils geltenden Fassung,*

hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-

beitragen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel I

§ 4 (6) Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,14 €.

§ 5 (4) Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,60 €.

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 15. Dezember 2017

Der Bürgermeister

Corsten

